

Die Geschichte des Wahlrechtskampfes in Ungarn.

Von unserem Korrespondenten.

Budapest, 19. Dezember.

Das Abgeordnetenhaus wird am 21. Dezember zu einer besonderen Sitzung zusammentreten, in der Minister Dr. Wilhelm Bazsonyi seine Wahlrechtsvorlage und den dazugehörigen Motivenbericht unterbreiten wird. Die Gesetzesvorlage und der Motivenbericht stellen ein Elaborat von über elfhundert Seiten dar. Die Wahlrechtsliteratur ist bis in die letzten Monate, ja man könnte sagen bis in die letzten Tage, in den Erläuterungen verarbeitet. Der Motivenbericht enthält unter andern eine wortgetreue Uebersetzung der Wahlrechtsbestimmungen aller Kulturstaaten, unter andern der englischen Wahlrechtsvorlage vom Mai 1917 und der holländischen vom November dieses Jahres. Auch die jüngst unterbreitete preussische Wahlrechtsvorlage ist berücksichtigt. Der Wahlrechtsminister und sein Stab, vor allem Staatssekretär Karl Kémethy und Sektionsrat Doktor Julius Racz, haben täglich bis in die Nachtstunden gearbeitet, um das ungeheure Material zu bewältigen.

Es dürfte angesichts der bevorstehenden Unterbreitung der Vorlage nicht ohne Interesse sein, sich die Phasen des Wahlrechtskampfes in Ungarn seit 1904 zu vergegenwärtigen, zumal die Verhandlung des Wahlrechtsentwurfes im Abgeordnetenhaus vielfach auf jene kämpferische Zeit zurückgreifen wird.

Abgeordneter Wilhelm Bazsonyi, der nun als Minister die Wahlrechtsreform vertreten wird, brachte am 14. September 1905, in der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses vor der Wahlüberlage der liberalen Partei, einen Beschlusstrantrag ein, wonach ein 35gliedriger Ausschuss zu entsenden sei, der einen Gesetzentwurf über die Verwirklichung des allgemeinen Wahlrechtes und über das Wahlverfahren ausarbeiten und die statistischen Daten zusammenzustellen habe. Mit diesem Beschlusstrantrag ist die Frage des allgemeinen Wahlrechtes zum erstenmal in das ungarische Parlament eingezogen, um nicht wieder von der Tagesordnung zu verschwinden. Bis dahin war es die sogenannte Wahlrechtsliga, welche in der Schaffung des allgemeinen Wahlrechtes den einzigen Ausweg aus der durch die Obstruktion herbeigeführten parlamentarischen Wirrnis erblickte und durch Broschüren und Vorträge, durch Agitationsreisen im ganzen Lande für das Wahlrecht agitierte. Der geschäftsführende Direktor der Wahlrechtsliga war bis zu deren Auflösung Dr. Julius Racz, derselbe, der nun als Sektionsrat einer der ersten Mitarbeiter des Wahlrechtsministers geworden ist. Aus dem Munde eines aktiven Ministers ist das Wort allgemeines, gleiches und geheimes Wahlrecht zum erstenmal am 28. Juli 1905 gehört worden. An diesem Tage empfing der damalige Minister des Innern Josef v. Kristoffy eine Arbeiterdeputation und sagte in einer großen Rede unter andern: „Die regenerierende soziale und wirtschaftliche Politik ist nicht durch halbe Maßregeln, sondern nur durch ein auf dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht aufgebautes Parlament zu verwirklichen, denn nur eine so tiefgreifende Reform kann die Parlementsproben denjenigen öffnen, welche ihre gesetzgeberische Arbeit nicht in unseligen staatsrechtlichen Kämpfen, sondern in der Organisation der nationalen Arbeit suchen werden.“

Kristoffy selbst konnte sein Programm nicht verwirklichen. Er arbeitete einen Wahlrechtsentwurf auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes aus, der 2,691,000 Wählern das Stimmrecht gesichert hätte. Nach dem Kristoffyschen Wahlrechte waren die des Lesens und Schreibens kundigen vierundzwanzigjährigen Männer wahlberechtigt. Seitdem das Kabinett Fejervary das Wahlrecht in sein Regierungsprogramm aufgenommen hatte, gab es keine ungarische Regierung mehr, die ohne ein Wahlrechtsprogramm vor das Abgeordnetenhaus getreten wäre. In den Thronreden und in den Programmen der kommenden Regierungen nahm das Wahlrecht seither einen hervorragenden Platz ein. Am 10. April 1906 erklärte sich der damalige Ministerpräsident Alexander Bekerele auf Grund der Thronrede für

das allgemeine Wahlrecht. Am 12. November 1908 unterbreitete dere Minister des Innern des Koalitionskabinetts Graf Julius Andrássy sein Pluralwahlrecht, welches jedem vierundzwanzigjährigen Staatsbürger eine Stimme verlieh. Direkte Wähler waren des Lesens und Schreibens Kundige, Urwähler die Analphabeten. Zwei Stimmen besaßen die Absolventen einer Mittelschule, die Beamten, die Familienväter im Alter von 32 Jahren mit wenigstens drei Kindern, ferner diejenigen, die wenigstens 20 Kronen Staatssteuer zahlten. Drei Stimmen besaßen diejenigen, die 100 Kronen direkte Steuern bezahlten, ferner die Absolventen der Universität und die Staatsbeamten. Die Zahl der Wähler hätte nach dem Andrássyschen Entwurf 2,618,501, die Zahl der Stimmen 3,920,000 betragen.

Der Andrássysche Gesetzentwurf fand in der Unabhängigkeitspartei keine Zustimmung, der radikale Flügel unter der Führung Julius Tiszas trat aus der Partei aus; alsbald zerfiel die Koalition, um der Regierung einen Platz zu machen. Ministerpräsident Graf Khuen-Hedervary bekannte sich in einer Unterredung als Anhänger des all-

gemeinen Wahlrechtes. Unter seiner Regierung wurden die statistischen Vorarbeiten für ein neues Wahlrecht beendet. Der Nachfolger Khuens, Dr. Ladislaus v. Lukacs, legte dem Abgeordnetenhaus am 31. Dezember 1912 eine Wahlrechtsvorlage vor, die vom Ministerium Tisza übernommen und im Abgeordnetenhaus durchgebracht wurde. Es ist dies der Gesetzentwurf vom Jahre 1913, der unter dem Namen „das Lukacs-Tiszasche Wahlrecht“ bekannt ist. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1913 erteilt 1,627,000 Wählern das Stimmrecht. Die Lukacs-Tiszasche Vorlage erweiterte zwar das Wahlrecht, befriedigte aber nicht die Anhänger einer radikalen Reform. Die geheime Abstimmung war auf einen Bruchteil der Wahlbezirke beschränkt. Die Gesetzentwürfe 2 und 5 vom Jahre 1848, die das erste Wahlrecht in Ungarn behandeln, trugen den damaligen Verhältnissen Rechnung. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1874, der einzige, der sich später mit der Wahlrechtsreform befaßte, bedeutete eigentlich einen Rückschritt gegenüber den Bestimmungen des Jahres 1848. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1874 stellte einen höheren Vermögens- und Steuerzensus auf. Tatsächlich hat sich die Zahl der Wahlberechtigten die 1848 eine Höhe von 700,000 bis 800,000 erreichte, nach der Reform des Jahres 1874 trotz der seither bedeutend angewachsenen Bevölkerungszahl nicht vermehrt. Bis 1900 blieb die Wählerzahl unverändert. Noch 1910 betrug sie 1,160,000. Die letzte Wählerliste aus dem Jahre 1914 wies auf Grund des Gesetzentwurfes vom Jahre 1874 insgesamt 1,210,000 Wähler aus.

Graf Stephan Tisza war alsbald zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Wahlrechtsreform von 1913 viele Mängel aufweise und daher der Revision bedürftig sei. Namentlich die industrielle Arbeiterklasse, der Graf Tisza eine ausgiebige Erweiterung des Stimmrechtes zugebacht hatte, erschien in dem Gesetzentwurf vom Jahre 1913 benachteiligt. Graf Tisza beschloß denn auch, die Nachteile, die sich bei der Zusammenstellung der neuen Wählerlisten für die industriellen Arbeiter ergaben, zu beheben. Zwischen am 28. April 1917 das Handschreiben des Monarchen erschienen, in welchem mit Rücksicht auf die Kriegsoffer der Bevölkerung eine Erweiterung des Wahlrechtes angekündigt wurde. Die nun folgenden Ereignisse sind noch in allgemeiner Erinnerung; die Regierung gab zu dem Handschreiben einen Kommentar, der nach der Meinung der Opposition den Inhalt und den Sinn der Worte des Handschreibens nicht deckte. Die Oppositionsparteien vereinigten sich gegen das Kabinett Tisza, das für jenes Ausmaß der Wahlrechtsreform, welches in dem Handschreiben angedeutet war, die Verantwortung nicht übernehmen wollte. Das Kabinett Tisza trat zurück, und das Ministerium Esterhazy, das ihm folgte, verkündete in seinem Programm, daß es mit der Wahlrechtsreform stehe und falle. Als Graf Esterhazy demissionierte, übernahm Ministerpräsident Alexander Bekerele die Wahlrechtspolitik seines Vorgängers in vollem Umfange. Er erklärte nach seinem Amtsantritte, daß er die Wahlrechtsvorlage sobald wie möglich fertigstellen und parlamentarisch erledigen lassen wolle, um diese Frage aus dem politischen Leben Ungarns für lange Zeit auszuschalten. Die Schaffung der Wahlrechtsreform soll die Bahn frei machen für die großen sozialen und wirtschaftlichen Schöpfungen, deren das Land so dringend bedarf.